52. Bur Bestimmung der Boranssetzungen, unter welchen bei Bersänßerung des Pfandgrundstückes und Übernahme der auf dem Grundsstücke eingetragenen Hypothek seitens des nenen Erwerbers dem von der Schuldübernahme benachrichtigten Hypothekengläubiger der persönsliche Anspruch gegen den Veräußerer des Grundstückes erhalten bleibt. Eigentumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 §. 41.

IV. Civilsenat. Urt. v. 21. November 1887 i. S. D. (Bekl.) w. v. H. (Kl.) Rep. IV. 192/87.

- I. Landgericht Frankfurt a./D.
- II. Rammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

"Die Rläger haben gegen ben Beklagten auf Rückzahlung eines Darlehns, für welches die Shefran des Beklagten das ihr gehörig gewesene Gut D. Nr. 1 verpfändet hatte, nach erfolgtem Zwangsverkause des Gutes mit der Behauptung, daß das nach dreimonatlicher Kündigung fällige Kapital vor länger als drei Monaten sowohl von ihrem Erblasser, dem ursprünglichen Gläubiger, als auch später von dessen Wittwe, der Mittlägerin, gekündigt worden sei, Klage erhoben. Der Beklagte, welcher eine Kündigung nur von dem Erblasser der Kläger im Monate Juli 1880 erhalten haben will, hat eingewendet, daß seine Haftung sür die Darlehnsschuld auf Grund des §. 41 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 erloschen sei. Denn das für die Klagesorderung verpfändete Gut sei am 6. Oktober 1880 von ihm und seiner Ehefrau an den Kausmann K. verkaust und am 19. Oktober ausgesassen den Kauspreis übernommen, dem Erblasser der Kläger

als dem Gläubiger der Darlehnsforderung fei auch die Schuldüber= nahme bekannt gemacht, und es sei zwischen bem Gläubiger und bem Räufer eine Einigung bahin getroffen worben, daß ber Gläubiger bas bereits gekündigte Rapital stunde und bei punktlicher Zinszahlung nicht por bem 1. Oftober 1883 fündige. Eine Ründigung fei nicht erfolat. obwohl auch der Räufer die Zinsen nicht pünktlich gezahlt habe. Landgericht hat die Klage auf Grund der Einrede abgewiesen. Berufungsgericht hat die Einrede verworfen. Es hat aus den Awanas= perfaufsatten des Gutes festgestellt, daß die Zwangsversteigerung durch Gerichtsbeschluß vom 5. Oftober 1881 eingeleitet, der Berfteigerungs= termin am 13. Dezember 1881 abgehalten und das Auschlagsurteil am 14. Dezember 1881 verfündet worden sei. Mit Rücksicht hierauf und in Erwägung, daß nach der eigenen Behauptung des Beklagten bie Auflassung des Gutes an ben Räufer am 19. Oktober 1880 erfolgt fei, hat es die Bestimmung des &. 41 a. a. D. zu Gunften des Beklaaten nicht für anwendbar erachtet. Es hat nämlich angenommen, die Befreiung des Veräußerers von seiner persönlichen Verbindlichkeit trete nicht in allen Fällen ein, in welchen der Gläubiger die Supothek nicht innerhalb ber gesetzlich bestimmten Frist gekündigt und eingeklagt habe. Es komme vielmehr wesentlich darauf an, ob während der fraglichen Reiträume eine Ründigung und Einklagung möglich gewefen sei. Dem Gläubiger solle nach der Bestimmung des &. 41 a. a. D. ein Reitraum von einem Jahre und sechs Monaten verbleiben, um sich barüber zu entscheiden, ob er den Beräußerer oder den Erwerber in Ansbruch nehmen wolle. Höre in dieser Reit die Sypothet auf zu bestehen, falle also die Möglichkeit der Kündigung und Ginklagung weg, so verliere der Gläubiger den versönlichen Anspruch nicht. Und da im vorliegenden Falle ein Zeitraum von einem Jahre und sechs Monaten bis zur Versteigerung und zum Auschlage nicht abgelaufen sei, so habe ber Berluft bes perfonlichen Anspruches an ben Beräußerer nicht eintreten können.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision erscheint begründet. Nach §. 41 a. a. D. wird, wenn der Erwerber eines Grundstückes die auf demselben haftende Hypothet in Anrechnung auf den Kauspreis übernommen und der Gläubiger solchergestalt gegen den Erwerber die persönliche Klage ersangt hat, der Veräußerer von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, sofern nicht der Gläubiger innerhalb eines Jahres,

nachdem ihm der Veräußerer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek bem Eigentümer bes Grundstückes kundigt und binnen fechs Monaten nach der Fälligkeit einklagt. Die Anwendung biefer Borschrift zu Gunften des personlichen Schuldners fett, wie das Reichs= gericht bereits in bem vom Berufungsgerichte angezogenen, Bb. 5 S. 329 fig. ber Entsch. in Civilf. abgedruckten Erkenntnisse angenommen hat, voraus, daß die Hypothet innerhalb des dem Gläubiger zur Ausübung ber Ründigungsbefugnis gegebenen Reitraumes noch bestanden und daß, wenn der Gläubiger von der Ründigungsbefugnis Gebrauch gemacht, die Sypothek bis zum Eintritte ber Källigkeit und bis zum Ablaufe bes dem Gläubiger zur Einklagung gegebenen Zeitraumes fortbeftanden hat. Die Bestimmung giebt dem Rechtsgedanken Ausbruck, daß, wenn ber Gläubiger innerhalb der einjährigen Frift nicht fündigt oder innerhalb der nach herbeigeführter Källigkeit der Korderung aegebenen sechsmonatlichen Frist die Forberung nicht einklagt, anzunehmen fei, er wolle ben Beräußerer ber perfonlichen Schuldverbindlichkeit ent= Sie ist also nicht anwendbar, wenn die Hypothek vor dem Ablaufe des für die Ausübung der Ründigungsbefugnis gefetten Reitraumes ober nach erfolgter Kündigung vor Eintritt bes Rälligkeitszeitpunftes ober nach eingetretener Källigkeit vor Ablauf des für die Ginklagung bestimmten sechsmonatlichen Zeitraumes infolge stattgehabten Amangsverkaufes des verpfändeten Grundstückes zu bestehen aufgehört hat. Denn wenn der Untergang der personlichen Schuldverbindlichfeit des Veräußerers die Folge des aus der unterbliebenen Kündigung oder aus der unterlassenen Einklagung zu entnehmenden Willensentschlusses, den Beräußerer der perfonlichen Schuldverbindlichkeit zu entlaffen, fein foll, fo folgt, daß gegen den Gläubiger, dem zum Entschluffe darüber, ob er die Sypothet fundigen oder die gefündigte und fällige einklagen folle, die gesetliche Frist nicht bleibt, weil die Spothek innerhalb derselben zu bestehen aufgehört hat, die in Frage stehende Rechtswirkung des Ablaufes der einen oder der anderen Frift nicht eintreten kann.

Das Berufungsgericht hat den hiernach aus dem §. 41 a. a. D. sich ergebenden Rechtsgrundsatz jedoch unrichtig angewendet, indem es angenommen, daß dem Gläubiger zu seiner Entschließung, ob er den Beräußerer aus der Schuldverbindlichkeit entlassen wolle, immer eine Frist von einem Jahre sechs Monaten gegeben sei, und daß der innershalb dieser Frist ersolgte Untergang des Hypothekenrechtes den Unters

aang der persönlichen Schuldverbindlichkeit ausschließe. Im &. 41 a. a. D. ist die Festsetzung einer Frist von einem Jahre sechs Monaten überall nicht enthalten. Es kommen vielmehr nach dieser Bestimmung brei Friften in Frage: zuerst die einjährige Frist zur Ründigung, sodann die vertraasmäkige Rahlungsfrist von der Reit der Kündigung an, endlich die sechsmonatliche Frift zur Einklagung. Die erste Frist bezieht sich auf die Ründigung dergestalt, daß, wenn innerhalb der Frist die Kündiauna nicht erfolat, obwohl sie rechtlich möglich ist, der Unteraang ber perfonlichen Schuldverbindlichkeit bes Beräußerers eintritt. Ift die Kündigung geschehen, so kann von dem Untergange ber perfönlichen Schuldverbindlichkeit erft mit bem Ablaufe ber Rahlungsfrift und der zur Einklagung gegebenen fechsmonatlichen Frift, fofern inner= halb biefer letteren Frist die Einklagung nicht eintritt, die Rede fein, vorausgesett, daß der Untergang der perfönlichen Forderung nicht innerhalb der letteren beiden Friften durch ben Untergang ber Hoppothek gehindert wird.

Die vorstehenden Erwägungen bedingen die Annahme einer Rechtsnormenverletung und machen die Aufhebung des Berujungsurteiles erforderlich. Denn zwischen bem 19. Oktober 1880, an welchem Tage nach ber Behauptung des Beklagten die Auflassung des Pfandgrundstückes erfolgt sein foll, und dem infolge der Versteigerung und des Buschlages des Grundstückes eingetretenen Untergange der Hypothek liegt ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, der also an sich größer ist, als der Zeitraum, welcher dem Gläubiger nach der Vorschrift des &. 41 a. a. D. bleiben foll, um sich zu entscheiden, ob er durch Run= digung der Hypothek sich den persönlichen Anspruch an den Beräußerer erhalten will. Der Umftand, daß das Zwangsvollstreckungsverfahren bereits durch Gerichtsbeschluß vom 5. Oftober 1881, also vor bem Ablaufe des einjährigen Reitraumes von dem angegebenen Tage der Auflaffung an, eingeleitet worden ift, erscheint nicht geeignet, das Runbigungserfordernis zu erfeten. Denn obgleich im Zwangeverkaufsver= fahren die auf dem zu verkaufenden Grundstücke haftenden Sypotheten fällig werden, sodaß auch die Hypothekengläubiger, deren Forderungen nicht gefündigt sind, Anspruch auf Befriedigung aus ben von dem Er= steher zu gahlenden Raufgeldern haben, so liegt es boch nicht in der Macht des Hypothekengläubigers, der seine Forderung nicht gekündigt und sich die Möglichkeit ber Awangsvollstreckung nicht verschafft hat,

sich an dem Zwangsverkaufsversahren zu beteiligen und dasselbe unsabhängig von dem Willen der daran beteiligten Personen durchzussühren. Von diesem Gesichtspunkte aus kann dem Hypothekengläubiger, der sich den persönsichen Anspruch an den Veräußerer erhalten will, die Kündigung der Hypothekenpost innerhalb der einzährigen Frist des §. 41 a. a. D. dadurch nicht erspart werden, daß auf Antrag eines anderen Gläubigers innerhalb jenes Zeitraumes das Zwangsverkaußeversahren eingeleitet worden ist. Die vorstehenden Erwägungen sühren dahin, den Hinweis der Revisionsbeklagten auf die durch die Einleitung des Zwangsverkaußersahrens bewirkte Veschlagnahme des Grundsstückes ebenfalls für rechtlich bedeutungslos zu erachten.

Mit der hiernach auszusprechenden Zurückverweisung der Sache an das Berusungsgericht und der daraus sich ergebenden Notwendigkeit einer anderweiten Prüsung des gesannten Streitstoffes tritt für das Berusungsgericht auch die Ansorderung ein, in Betracht zu ziehen, daß nach der Angabe des Beklagten die Hypothek zur Zeit der Veräußerung des Psandgrundstückes bereits gekündigt war, und daß der Gläubiger nach der serneren Behauptung des Beklagten mit dem Erwerber wegen der anderweiten Fristbewilligung Abrede getroffen haben soll, — sowie zu erwägen, ob nicht der Gläubiger nach dem Inhalte der von ihm mit dem Erwerber getroffenen Abreden die rechtliche Möglichkeit, die Hypothek innerhalb des einjährigen Zeitraumes zu kündigen und dadurch sich den persönlichen Anspruch an den Veräußerer zu erhalten, sich selbst verschossen